Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No 24.) Verordnung an den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen und an den Geheimen Staats-Rath und Obersten von Hake, über die Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inaktive Unteroffiziere und Soldaten. Vom 21sten Februar 1811.

Ich finde die, in Ihrem Berichte vom 12ten Februar d. J. enthaltenen Vorschläge in Betreff der Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten völlig zweckmäßig und will denselben gemäß hierdurch Folgendes festsetzen:

1. Die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Kriminal- und Injurien-Sachen den Militairgerichten unterworfen und der Civilrichter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden: auch muß der Civilrichter der Untersuchung sich unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Verbrechens nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Nach beendigter Untersuchung ist aber sodann über die beurlaubte Militairperson von dem kompetenten Militair-Gerichtsstand oder kriegsrechtlich zu erkennen.

2. Die inaktiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder die sogenannten, mit Laufpässen versehenen Krümper, sind in allen gemeinen, nicht den Dienst betreffenden Vergehungen, so wie in Injurien-Sachen, worauf die Gesetze eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestimmen, den Civilgerichten ihres Aufenthalts-Orts unterworfen. Selbige müssen jedoch die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe in keinem, blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmten, oder der Gesundheit schädlichen Gefängnisse erleiden. Fehlt es an dem Orte ihres Aufenthalts an einem solchen, so sind sie an das nächste städtische Gefängniß zur Erleidung der Strafe abzuliefern.

3. Die Civilgerichte erkennen in solchen Fällen gegen diese Soldaten und vollstrecken das Erkenntniß, sind aber hiernächst gehalten, dem Com-

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1811.)

mandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben, damit dieser von der Führung des Soldaten Kenntniß erhält, um ihn, wenn er sich nicht bessert, bei wiederholten Vergehungen, zufolge der Bestimmung des 54sten Kriegsartikels und in Gemäßheit Meines Befehls vom 19ten Februar 1810. von einem anzuordnenden Standrechte in die zweite der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes versetzen zu lassen.

4. Die Verfügung auf das, gegen ein solches Erkenntniß angebrachte Milderungs-Gesuch verbleibt dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz.

5. Auf körperliche Züchtigung oder sogenannte Ehrenstrafen können die Civilgerichte niemals erkennen. Da auch die Erlegung einer Geldstrafe nach den Kriegsartikeln nicht statt findet; so ist, wenn die Gesetze eine Geldstrafe verordnen, solche in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln. Wenn jedoch beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, selbige mögen zum effektiven Stande gehören, oder Krümper seyn, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder sonst eine Polizei-Kontravention begehen, worauf die Polizei-Gesetze eine Geldstrafe verordnen, so ist von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf diese gesetzliche Strafe zu erkennen und solche zu vollstrecken.

6. Hat der Soldat ein Dienstvergehen, als Desertion ꝛc. oder einen Diebstahl oder ein sonstiges Verbrechen begangen, worauf die Gesetze körperliche Züchtigung, Festungs- oder Zuchthausstrafe oder eine Gefängnißstrafe von mehr als 14 Tagen, oder endlich eine über 10 Thlr. betragende Geldstrafe bestimmen; so verbleibt die Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten den kompetenten Militairgerichten und die Civilgerichte haben in diesen Fällen nach Vorschrift des §. 216. der Kriminal-Ordnung zu verfahren.

7. Von den Civilgerichten dürfen bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und Soldaten, wohin auch die Injurien-Sachen gehören, wegen der ihnen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 11ten December 1802. zustehenden Sportul-Freiheit, keine Kosten genommen werden.

Zur Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen haben Sie, ein Jeder in seinem Ressort, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

(No. 25.) Verordnung, wodurch der Vorspann für die Land- und Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren aufgehoben wird. Vom 27sten Februar 1811.

Nach erfolgter Aufhebung des Vorspannes findet auch die ehemalige Einrichtung, wonach dem Direktor der Kurmärkschen Land-Feuer-Societät und den Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren zu ihren Geschäftsreisen Vorspann gegeben wurde und dafür die Vergütung aus der Marsch- und Molestien-Kasse erfolgte, nicht mehr statt. Die Land-Feuer-Societäts-Direktoren müssen daher nunmehr zu ihren nothwendigen Reisen in Angelegenheiten der Societät sich eigner oder gemietheter Fuhren bedienen und den Ersatz der Kosten liquidiren; es wäre jedoch sehr unzweckmäßig, diesen aus der Regierungs-Kasse zu leisten, vielmehr müssen nach dem Beispiele anderer Provinzen, und da es überhaupt gut ist, die für bestimmte Zwecke bestehenden Vereine und Anstalten in Betreff ihrer Bedürfnisse von allen Nebenbedingungen und Nebenbegünstigungen unabhängig zu stellen, die Kosten solcher Reisen von den Theilnehmern der Societät aufgebracht, mithin aus der Kasse der Land-Feuer-Societät bestritten werden. Ich überlasse Ihnen also, in Gemäßheit dieser Bestimmung, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 26.) Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Ausschließung der Untergerichte in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen von Bearbeitung der Wechsel- und Konkurs-Prozesse. Vom 28sten Februar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

haben auf den Vorschlag Unsers Ministerii des Innern und der Justiz beschlossen, die bisherige Verfassung, wonach in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen einige oder alle Untergerichte von der Instruktion und Entscheidung der Wechsel-Prozesse, und in Ostpreußen auch von der Bearbeitung der Konkurse, entweder bedingt oder unbedingt, ausgeschlossen gewesen sind, völlig aufzuheben.

Wir verordnen und wollen, daß der Gerichtsstand in Wechsel- und Konkurs-Sachen in diesen, wie in Unsern andern Provinzen, allein nach den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt werden soll.

Wir

Wir befehlen Unsern Ober-Landes-Gerichten in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, die gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Untergerichte danach anzuweisen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt und von Uns Allerhöchstselbst vollzogen worden.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 27.) Verordnung, betreffend die letztwilligen Verfügungen solcher Personen, welche nach erhaltener Dispensation auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 15ten März 1803. sich geehelichet haben. Vom 28sten Februar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben durch Unsre Kabinets-Ordre vom 15ten März 1803. festgesetzt, daß von dem Verbote des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 25., nach welchem Personen, die wegen Ehebruchs geschieden sind, diejenigen nicht heirathen dürfen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, in gewissen besondern Fällen Dispensation ertheilt werden könne.

Da nun hierbei über die Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 35., welche den Ehebrechern untersagt, durch letztwillige Verordnung einander etwas zu hinterlassen, Zweifel entstanden sind; so finden Wir Uns bewogen, hiermit ausdrücklich zu erklären und zu verordnen:

daß Personen, welche nach vorgängiger, auf den Grund Unserer Kabinets-Ordre vom 15ten März 1803. ertheilten Dispensation sich geehelichet haben, befugt seyn sollen, für einander letztwillig zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.
